



**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte
oder individuell beeinträchtigte junge Menschen
durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem
Achten Buch Sozialgesetzbuch -
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsgeberin, Zuwendungsempfänger	1
4. Zuwendungsvoraussetzungen	1
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Anweisungen zum Verfahren.....	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
8. Rückzahlung der Zuwendung	7
9. Sprachliche Gleichstellung	7
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) in der jeweils geltenden Fassung und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (GVBl. LSA S. 286) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in den jeweils geltenden Fassungen sowie gemäß §§ 74, 13 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für schwer zu erreichende junge Menschen.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen, die es ermöglichen, diese sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen zu erreichen und mit ihnen zu arbeiten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zeitlich befristeter dezentraler Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale). Maßgeblich für die Umsetzung der Angebote durch die Zuwendungsempfängerin ist das Rahmenkonzept - Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale).

3. Zuwendungsgeberin, Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsgeberin und sogleich Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens stimmt sich die Zuwendungsgeberin mit dem Jobcenter Halle (Saale) als gemeinsame Verbundpartnerinnen ab.

3.2 Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vorliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Maßnahmen überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommen. Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abzuschließen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Zudem setzt eine Förderung voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Förderung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

Mit der Antragstellung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, eine Doppelfinanzierung der Maßnahme ist auszuschließen. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.1 Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden, vom Zuwendungsempfänger belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Maßnahmendurchführung getätigt werden und die ohne die jeweilige Maßnahme beim Zuwendungsempfänger nicht entstehen würden.

4.3.2 Personalausgaben

Personalausgaben für projektbezogene sozialpädagogische Fachkräfte (ohne Verwaltungspersonal) sind förderfähig, wenn sie in Folge der Durchführung des Projektes entstanden sind. Das Besserstellungsverbot ist entsprechend Nummer 1.3. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA), zu beachten, sodass das Projektpersonal finanziell nicht bessergestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der Bewilligungsbehörde. Die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot erfolgt auf der Grundlage der im Projekt wahrzunehmenden Tätigkeit im Abgleich mit den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA), Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und dem Projektpersonal den TVöD VKA bzw. SuE übersteigende Entgelte zahlt, sind diese nur bis zur Höhe des TVöD VKA bzw. SuE förderfähig. Maßgeblich zur Stellenwertüberprüfung ist die projektbezogene Stellenbeschreibung. Es gelten Obergrenzen zur Eingruppierung von Fachkräften.

4.3.2.1 Sozialpädagogische Fachkräfte

Als sozialpädagogische Fachkräfte nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss:

- a) als Diplom-Pädagogin, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin oder staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin nach erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer deutschen Hochschule (Obergrenze zur Eingruppierung S 12 TVöD SuE),
- b) als Bachelor oder Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachgebiet Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 12 TVöD SuE),
- c) als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 8b TVöD SuE),
- d) als Sozialpädagogin (FS) oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (FS) oder staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit (Obergrenze zur Eingruppierung S 8b TVöD SuE).

4.3.2.2 Therapeutische Fachkräfte

Ergänzend zu den sozialpädagogischen Fachkräften kann im Bedarfsfall anteilig eine therapeutische Fachkraft in der Maßnahme beschäftigt und gefördert werden. Als therapeutische Fachkräfte nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss:

- a) als Diplom-Psychologin nach erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer deutschen Hochschule (Obergrenze zur Eingruppierung E 13 TVöD VKA),
- b) als Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachgebiet Psychologie (Obergrenze zur Eingruppierung E 13 TVöD VKA).

4.3.2.3 Projektassistenz

Zur Unterstützung des Fachpersonals kann im Bedarfsfall anteilig eine Projektassistenz in der Maßnahme beschäftigt werden. Als Projektassistenz nach dieser Richtlinie gelten Personen mit einem Abschluss in einem kaufmännischen Beruf mit einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. einem vergleichbaren Berufsabschluss (Obergrenze zur Eingruppierung E 8 TVöD VKA).

4.3.2.4 Abweichungen und Einzelfallentscheidungen

Abweichungen von diesen Festlegungen – insbesondere bei Abweichungen von den unter Ziffer 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 geforderten beruflichen Qualifikationen - können im Sinne dieser Richtlinie mittels formloser Antragstellung als Einzelfallentscheidung mit oder ohne Auflagen anerkannt werden.

4.3.3 Sachausgaben in nicht pauschalierter Form

Für die bewilligten Ausgabenpositionen Miete / Pacht und Betriebsausgaben inklusive Strom sind die tatsächlich getätigten Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

4.3.4 Sachausgaben in pauschalierter Form

Übrige Sachausgaben sind alle Sachausgaben ohne Miete / Pacht und Betriebsausgaben inklusive Strom. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung erfolgt für die übrigen Sachausgaben eine pauschalierte Förderung. Für übrige Sachausgaben wird ein Pauschalsatz von 10 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Sofern eine Pauschale bewilligt wird, müssen keine Nachweise über Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale. Die Abrechnung einer Pauschale ist jedoch an die Erreichung der zuvor festgelegten Bedingungen und Projektergebnisse geknüpft. Die Nichtumsetzung von im Zusammenhang mit Pauschalen festgelegten Projektergebnissen kann ganz oder teilweise zur Rückforderung des dafür festgesetzten Pauschalbetrages führen. Durch die Anwendung von Pauschalsätzen ist eine ergänzende Abrechnung tatsächlich getätigter Ausgaben in den pauschalierten Ausgabengruppen ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung (Zuwendungsart)
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Zuwendungsform) sowie
- als Anteilsfinanzierung (Zuwendungsform)

gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu maximal 50% der Ausgaben für die förderfähige Maßnahme. Für die darüberhinausgehende Förderung sind Drittmittel, d. h. Mittel des Jobcenters Halle (Saale), in Anspruch zu nehmen. Da der zu fördernde Zweck auch im Interesse des Jobcenters liegt, beteiligt sich dieses im gleichen Umfang an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO LSA in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen sind, sowie hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

§§ 45, 47 SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 SGB X zu verzinsen. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist VV Nr. 8 zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

6.2 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf vorgegebenen Formularen, vorzugsweise elektronisch, bei der Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde im Fachbereich Bildung, Team Fördermittel, Albert-Schweitzer-Straße 40, 06114 Halle (Saale) bzw. unter der E-Mail-Adresse: foerdermittel-bildung@halle.de bis zum **31.01.2022** für den Förderzeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 und bis zum **31.12.2023** für den Förderzeitraum vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2026 (behördliche Ausschlussfristen) einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die gegenüber der Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen Daten werden zum Zwecke der Förderentscheidung und im Falle einer etwaigen Förderung dem Jobcenter Halle (Saale) zur Bearbeitung des Fördervorgangs zur Verfügung gestellt. Alle Anträge müssen daher eine Einverständniserklärung zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

6.3 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse der Maßnahme),
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter,
- c) Stellenbeschreibung, Qualifikationsnachweise, Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme,
- d) Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- f) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- g) Nachweis der Trägerzertifizierung nach AZAV Arbeitsförderung,
- h) Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII,
- i) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- j) Bestätigung der in der Maßnahme tätigen Mitarbeiter zur Verwendung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten entsprechend den Vorschriften der DSGVO. Sollte diese nicht vorliegen, sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

6.4 Eigenanteil

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

6.4.2 Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Eigenmittel (Geldleistungen) sowie Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen und Sachleistungen) in Betracht. Geldleistungen des Zuwendungsempfängers sind aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Drittmittel z. B. Spenden, Stiftungsmittel usw.) bereitzustellen.

6.4.3 Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigung oder andere Vergütung, auch nicht von Dritten, gezahlt werden. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie der Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383) zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.06.2020, (MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung, so dass Stundensätze von 6,50 Euro bis 15,00 Euro berücksichtigt werden können.

6.5 Förderzeitraum

Die Maßnahmen sind vorerst für den Zeitraum von 24 Monaten begrenzt und können danach um weitere 24 Monate verlängert werden. Die Übertragbarkeit von Zuwendungen in folgende Förderjahre ist ausgeschlossen.

Davon abzugrenzen ist der Bewilligungszeitraum, der im konkreten Bewilligungsbescheid festgelegt wird.

6.6 Entscheidung

6.6.1 Der Jugendhilfeausschuss ist als beschließender Ausschuss nach §§ 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) verbindlich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Er hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bereitgestellten Haushaltsmittel, der von der Bewilligungsbehörde erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Bewilligungsbehörde soll für die jeweiligen Förderzeiträume die Beschlussvorlage zur Förderung der Maßnahmen dem Jugendhilfeausschuss spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zur Beschlussfassung vorlegen.

6.6.2 Über die vollständig eingereichten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit schriftlichem Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden. Bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt die Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeberin die öffentlichen Belange und beteiligt das Jobcenter Halle (Saale). Der Bewilligungsbescheid ist der Höhe nach auf maximal 50% des Zuwendungsbetrages begrenzt. Hinsichtlich der weiteren Zuwendung ist ein Bewilligungsbescheid vom Jobcenter einzuholen.

6.7 Auszahlung

Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderruflich verzichtet. Die Auszahlung durch die Zuwendungsgeberin erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt (Mittelabruf). Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.8. Nachweis der Verwendung

6.8.1 Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen erfolgt in Papier- oder digitaler Form. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat der Zuwendungsgeberin regelmäßig per 31.12. und 30.06. sowie zum Maßnahmenende unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts über den Verlauf und Erfolg der Maßnahmendurchführung Bericht

zu erstatten. Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Stichtag vorzugsweise in elektronischer Form vorzulegen.

6.8.2 Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P sind die jährlichen rechnerischen Nachweise drei Monate nach Ende des Förderjahres mit Belegen (Aufträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise) bei der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO entsprechend.

7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Zuwendungsgeberin unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.

7.3 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat seine Mitwirkung am Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren für alle relevanten Daten zu gewährleisten.

7.4 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde sowie der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale), der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung können die von den o. g. Stellen mit der Prüfung beauftragten Personen Einsicht in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen sowie in alle weiteren zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen nehmen und auch vor Ort prüfen. Der Zuwendungsempfänger und alle mit der Projektdurchführung befassten Stellen sind den mit der Prüfung Beauftragten gegenüber auskunftspflichtig und zur Kooperation verpflichtet.

7.5. Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nummer 3.5.1 zu § 44 LHO). Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

7.6 Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. des Zuwendungsempfängers ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind der Zuwendungsgeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

7.7 Aufbewahrungsfristen

Die Zuwendungsgeberin regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen bei dem Zuwendungsempfänger. Dieser ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Zuwendungsgeberin zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

7.8 Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.



8. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 SGB X in Verbindung mit den §§ 45 und 47 SGB X oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), den 13.12.2021

gez. i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel